

# Nahrungsergänzungsmittel aus dem Direktvertrieb und von Webshops



## Endbericht der Schwerpunktaktion A-023-24

Februar 2025

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Produkte, die über elektronische Medien (Webshops) vertrieben werden und oftmals mit der „klassischen“ Vorortprobenziehung nicht umfasst sind.

35 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 22 Proben wurden (teils mehrfach) beanstandet:

- 16 Proben gemäß der Lebensmittelinformations-Verordnung – LMIV, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Acht Beanstandungen erfolgten nach der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel – ClaimsV, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006.
- Zwei Proben entsprachen nicht der Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283.
- Eine Probe wegen Kennzeichnungsverstößen aufgrund der Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NEMV, BGBl. II Nr. Nr. 88/2004 idgF.

Die Beanstandungen bezüglich unzulässiger Angaben (unzulässige irreführende bzw. krankheitsbezogene Informationen nach Art. 7 LMIV bzw. nicht zugelassene health claims) erfolgten ausschließlich aufgrund der Auslobungen auf den produktbezogenen Internetseiten. Diese Feststellung bestätigt wiederholt die Tatsache, dass bei Nahrungsergänzungsmitteln und vergleichbaren Lebensmitteln unabdingbar die entsprechenden elektronischen Medien als Bestandteil der Probe im Rahmen der Begutachtungspraxis als oftmals beanstandungsrelevanter Aspekt zu überprüfen sind.

## Hintergrundinformation

---

Nahrungsergänzungsmittel sind, einerseits aufgrund der komplexen Pflichtkennzeichnungserfordernisse und andererseits aufgrund der oftmals verkaufsentscheidenden freiwillig bereitgestellten Informationen die Warengruppe mit der höchsten Beanstandungsrate aufgrund von Kennzeichnungsverstößen. Aufgrund zahlreicher neuer Trends und Produktinnovationen ist das Nahrungsergänzungsmittelangebot einem ständigen Wandel unterzogen. Besonders

neu entwickelte Produkte, die offensichtlich massiver Marketingmaßnahmen im Rahmen der Produktneueinführung bedürfen zeigen besonders hohe Beanstandungsraten.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 35, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelinformations-Verordnung - LMIV, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ClaimsV, Verordnung (EG) Nr. 1924/2006
- Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung – NEMV, BGBl. II Nr. Nr. 88/2004 idgF

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 62,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	13	37,1	(23 %; 54 %)
beanstandet	22	62,9	(46 %; 77 %)
gesamt	35	100,0	---

Die vergleichsweise hohe Beanstandungsrate deckt sich mit den Ergebnissen vorausgegangener Schwerpunktaktionen. Die Beanstandungen aufgrund der produktbezogenen elektronischen Medien (Internetseite usw.) zeigen wiederholt die Notwendigkeit der Überprüfung dieser Medien.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

## Impressum

---

**Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.